

TOPTICA Photonics SE

Lochhamer Schlag 19

82166 Gräfelfing / Munich

Germany

1. Allgemeines

Für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Bedingungen als wesentlicher Bestandteil des Vertragsverhältnisses; Abänderungen, andere Bedingungen und / oder Nebenabreden gelten nur dann als verbindlich, wenn und soweit sie von uns schriftlich bestätigt sind. Einkaufsbedingungen des Bestellers haben keine Geltung, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Spätestens mit Zugang der Auftragsbestätigung gelten die nachfolgenden Bedingungen als anerkannt.

2. Angebot und Preis

2.1 Falls nicht schriftlich anderes vereinbart, sind unsere Angebote freibleibend und unverbindlich. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

2.2 Für den Umfang der Lieferpflicht ist nur unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Technische Änderungen, durch die die Funktion der Liefergegenstände nicht beeinträchtigt wird, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten. Je nach Umfang des Auftrages behalten wir uns das Recht von Teillieferungen vor.

2.3 Angaben in Katalogen und Prospekten, sowie zum Angebot und Auftrag gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Gewichte sind unverbindlich und nur zur Information, soweit sie nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung als verbindlich bezeichnet worden sind. An Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen nicht für andere Zwecke versendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und berechtigen nicht zum Nachbau einzelner Teile.

2.4. Die Preise beziehen sich auf den in der Auftragsbestätigung beschriebenen Leistungsumfang.

2.5. Die angegebenen Preise verstehen sich – je nach Vereinbarung – verzollt oder unverzollt ab Lager Gräfelfing zuzügl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer. Die Preise sind bemessen nach Art und Umfang des in der Auftragsbestätigung dargelegten Leistungsumfangs und können geändert werden, wenn vom Besteller nachträglich Änderungen gewünscht werden. Für die Preise maßgebend sind die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltenden Preise unserer Zulieferer, Lohnkosten, sowie die Währungsparitäten und Zoll- und Einführunggebühren. Ändern sich diese bis zum Zeitpunkt der Lieferung, so bleibt eine verhältnismäßige Preiskorrektur vorbehalten, wenn zwischen dem Vertragsabschluß und dem vereinbarten Liefertermin ein Zeitraum von mehr als sechs Wochen liegt. Festpreise bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung. Ebenso sind Preisänderungen bei Abnahme abweichender Mengen vorbehalten.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Unsere Rechnungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar. 3.2 Vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verlangen.

3.3 Im Falle des Verzuges mit einer Zahlung werden unsere Forderungen insgesamt fallig. Wir sind außerdem berechtigt, etwaige noch ausstehende Arbeiten zu unterbrechen. Vereinbarte Lieferzeiten verlängern sich entsprechend.

3.4 Gegen unsere Forderungen kann nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgeregnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Liefertermine

4.1. Alle Lieferzeitangaben sind aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten, wie z.B. Produktionskapazität und Beschaffungslage, ermittelt und stellen deshalb, wenn nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart wurde, nur ungefähr geltende Angaben dar. Sofern Lieferzeitangaben nach einer Frist bestimmt sind, beginnt diese nach Vertragsabschluß zu laufen, sobald alle Mitwirkungspflichten des Bestellers, z.B. Überlassung von Dokumenten, Mitteilung erforderlicher Daten, etc. erfüllt. Genehmigungen oder Freigaben erteilt und vereinbarte Anzahlungen geleistet sind. Nachträgliche Änderungs-wünsche des Bestellers, deren Berücksichtigung wir uns vor-behalten, führen gegebenenfalls zu einer angemessenen Ver-schiebung von Lieferfristen und -terminen.

4.2 Angelieferte Geräte sind, auch wenn sie un wesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen, die Lieferzeiten gelten insoweit als eingehalten. Teillieferungen sind zulässig. Verzögert sich die Lieferung durch unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, wie z. B. höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Ausgehen von wichtigen Werk- oder Rohstoffen, Sabotage, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe und Bauteile, so tritt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist ein. Insofern sind Rücktrittsrechte und weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen. Gleichermaßen gilt, wenn unvorhersehbare Ereignisse in einem Zeitraum eintreten, in dem wir uns bereits im Verzug

befinden. Ein Rücktrittsrecht wegen Leistungsverzögerung besteht im übrigen nur nach Maßgabe der Ziff. 9; Schadenersatzansprüche nach Maßgabe der Ziff.8.

4.3 Wenn Gegenstand des Vertrages die Lieferung herstellender oder zu erzeugender nicht vertretbarer Sachen ist, steht dem Besteller bis zum Gefahrübergang ein einseitiges Kündigungsrecht nur im Fall des Vorliegens eines wichtigen Grundes zu. Haben wir den wichtigen Grund nicht zu vertreten, bemisst sich unser Vergütungsanspruch, vorbehaltlich weitergehender oder, vom Besteller nachzuweisender, geringerer gesetzlicher Ansprüche, auf 30 % des Bestellwertes. Wenn Gegenstand der Bestellung die Lieferung anderer Sachen ist, behalten wir uns die Zustimmung zu einer nachträglichen Vertragsbeendigung vor und berechnen gegebenenfalls, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen, 30 % des Bestellwertes.

5. Gefahrenübergang

5.1 Die Gefahr geht mit der Absendung der Ware an den Besteller auf diesen über. Dies gilt auch bei Teillieferungen und auch dann, wenn wir die Kosten für den Transport und / oder Aufstellung übernommen haben.

5.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der schriftlichen Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

6. Haftung für Sachmängel

6.1 Wir leisten Gewähr dafür, dass das Produkt und die Leistung bei Gefahrübergang keine Mängel aufweisen. Die vereinbarte Beschaffenheit richtet sich, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde, nach unseren zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung jeweils gültigen und veröffentlichten Spezifikationen. Die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten sind zu beachten.

6.2 Hat das Produkt oder die Leistung bei Gefahr-übergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit, leisten wir, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist, nach Maßgabe von § 439 BGB Gewähr durch Nacherfüllung.

6.3 Die Nacherfüllung wird nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Nachlieferung erbracht. Wir können wegen eines Mangels mehrfach nachbessern und nach unserem Ermessen von der Nachbesserung zur Nachlieferung übergehen. Transportkosten, die da-durch entstehen, dass das Produkt nach einem ande-ren Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, gehen zu Lasten des Käufers.

6.4 Der Käufer kann uns zur Bewirkung der Nacherfüllung eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen setzen und, im Falle des Fehlenschlags der Nacherfüllung während der Frist, nach Ablauf, Minderung verlangen oder, wenn nicht der Mangel unerheblich ist, vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz wegen Sachmängel kann nur nach Maßgabe der Ziff. 8 verlangt werden.

6.5 Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln verjähren, außer bei Vorsatz, in zwölf Monaten seit Ableferung. Schadenersatzansprüche wegen Sachmängeln verjähren jedoch auch dann in der gesetzlichen Frist, wenn sie auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf grober Fahrlässigkeit beruhen.

6.6 Wir haften nicht für gewöhnliche Abnutzung, vom Besteller gestelltes Material oder Verarbeitung seitens des Bestellers. Schäden aufgrund unsachgemäßer Lagerung oder unsachgemäßem Einbau oder Betrieb oder aufgrund mangelnder ordnungsgemäßer Wartung sowie für Schäden aufgrund einer von uns nicht vorher schriftlich genehmigten Änderung oder Reparatur.

6.7 Für Produkte oder Leistungen, die wir von einem Dritten zum Zwecke des Weiterverkaufs an den Besteller beziehen, treten wir alle Gewährleistungs-rechte gegen diesen Dritten an den Besteller ab. Unsere Inanspruchnahme setzt die vorherige erfolglose Inanspruchnahme des Dritten voraus.

7. Haftung für Schutzrechtsverletzungen

7.1 Wir leisten Gewähr dafür, dass bei Gefahrübergang keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter bestehen, die in Bezug auf das Produkt bzw. die Leistungen im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs geltend gemacht werden können. Die vorgenannten Ziff. 6.2 bis 6.5 und 6.7 gelten sinngemäß.

7.2 Unsere Haftung ist ausgeschlossen, wenn ein Patent oder Schutzrecht eines Dritten ausgeschlossen verletzt wird, weil wir ein vom Besteller zur Verfügung gestelltes Design oder eine vom Besteller erteilte Anweisung befolgt haben, oder weil das Produkt in einer Weise, zu einem Zweck, in einem Land, in Verbindung mit ande-ren Produkten oder anderer Software verwendet wird, soweit uns dies bei Vertragsabschluß nicht bekannt gegeben wurde.

7.3 Der Besteller ist verpflichtet, uns während der Dauer unserer Haftung, zum frühestmöglichen Zeitpunkt schriftlich zu informieren, wenn ein Dritter im Hinblick auf das Produkt oder die Leistung ein Patent oder ein sonstiges Schutzrecht behauptet oder Ansprüche gerichtlich oder außergerichtlich geltend macht. Der Besteller wird uns vor gerichtlicher oder außer-gerichtlicher Anerkennung eines von einem Dritten geltend gemachten Anspruchs Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Uns ist auf Verlangen die Befugnis zu erteilen, die Verhandlungen oder den Rechtsstreit mit einem Dritten auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung zu führen. Der Besteller haftet uns für jeden Schaden, der uns aus der schuldhaften Verletzung vorgenannter Pflichten entsteht.

8. Schadenersatz

8.1 Wir haften dem Besteller nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder durch Vorsatz verursacht wurden. Im Fall der Verletzung von für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten haften wir jedoch für jedes schuldhafte Verhalten unserer Mitarbeiter (gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte und andere Erfüllungshelfer).

8.2 Außer bei vorsätzlicher Schadensverursachung durch Mitarbeiter oder grob fahrlässiger Schadensverur-sachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende An-gestellte beschränkt sich unsere Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsabschluß typischerweise vor-hersehbaren Schaden.

8.3 Im Zweifel beschränkt sich die Höhe des typischerweise vor-hersehbaren Schadens auf die Höhe des Auftragswertes, maximal EURO 250.000,-

8.4 Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, sowie solche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

9. Rücktritt

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen im übrigen vorliegen, nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus diesem Vertrag, einschließlich der Nebenforderungen, sowie aller, auch künftiger Forderungen, aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller unser Eigentum.

10.2. Der Besteller ist zur Weitergabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Eine Verpfändung oder Sicherheits-übereignung darf nicht erfolgen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns hiervon unverzüglich unterrichten.

10.3. Der Besteller tritt seine Forderungen aus einer etwaigen Weitergabe an uns ab. Er ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsausgangs einziehungsberechtigt und –verpflichtet. Auf unser Verlangen wird der Besteller die abgetretenen Forderungen und die betreffenden Schulden nennen. Wir sind zur Sicherung unserer Zahlungsansprüche jederzeit berechtigt, die Forderungsabtretung offen zu legen.

10.4. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Waren, werden wir anteilig Miteigentümer im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware. Die Be- und Verarbeitung der Ware erfolgt stets für uns als Hersteller, ohne das wir hierdurch verpflichtet werden. An be- oder ver-arbeitender Ware entsteht Miteigentum im Sinne der vor-stehenden Bestimmungen.

10.5. Bei Zahlungsverzug des Bestellers, auch aus anderen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen oder bei Vermögensverlust des Kunden, sind wir nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts berechtigt, die Ware auch unter Betreten der Geschäftsräume des Bestellers an uns zu nehmen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt, wenn nichts andres erklärt wird, nicht als Rücktritt vom Vertrag.

10.6. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Zahlungsansprüche um mehr als 20 %, geben wir auf Verlangen des Bestellers den übersteigenden Teil an Sicherheiten frei.

11. Sonstiges

11.1. Unsere Rechtsbeziehung mit dem Kunden unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Wareneinkauf (CISG).

11.2. Erfüllungsort für alle wechselseitigen Verpflichtungen der Parteien ist Gräfelfing/München, Bundesrepublik Deutschland.

11.3. Sofern der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird, nach unserer Wahl die ausschließliche internationale, örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landgerichts München I oder des Landgerichts am Sitz des Bestellers vereinbart.

11.4. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Verkaufs- und Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit im übrigen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck in wirksamer Weise am nächsten kommt.

12. Datenschutz

Wir sind berechtigt, die Daten des Bestellers nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes zur Abwicklung der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller zu speichern und zu verarbeiten.